



Bern, den 28. März 1957

Herrn Ernst F r i c k e r
Regionalvertreter der Swissair
B e i r u t

(Durch Vermittlung der schweizerischen
Gesandtschaft in Beirut gegen
Empfangsschein)

Rückerstattung eines fremden Ordens

Sehr geehrter Herr Fricker,

Ende Mai 1956 wurde uns auf Grund einer Pressemitteilung bekannt, dass Ihnen die libanesische Regierung den Orden "Mérite libanais en or de 1^{re} classe" verliehen hat. Da Sie als Angehöriger des Jahrganges 1909 im wehrpflichtigen Alter stehen und als Hilfsdienstpflichtiger in der Armee eingeteilt sind, finden die Bestimmungen des Art. 12 der Bundesverfassung sowie der Bundesratsbeschluss vom 12.3.1934 über das Ordensverbot für die Armee auf Sie Anwendung. Schweizerische Wehrmänner dürfen fremde Orden weder annehmen noch behalten. Die Gründe der Ordensverleihung fallen dabei ausser Betracht.

Nachdem wir zunächst die notwendigen Auskünfte über Ihre militärische Situation eingeholt hatten, ersuchten wir am 9. Juli 1956 das Eidg. Politische Departement, Sie durch Vermittlung der Schweizerischen Gesandtschaft in Beirut zu veranlassen, den Orden der libanesischen Regierung zurückzuerstatten und uns einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen. Alle uns seither noch vorgelegten Fragen in dieser Angelegenheit haben wir ausführlich beantwortet. Weder das Eidg. Militärdepartement noch der Bundesrat selbst sind angesichts des verfassungsmässigen Ordensverbotes in der Lage, Sie von der Pflicht zur Rückgabe des Ordens zu befreien.

Trotz unserer wiederholten Anstrengungen und der verschiedenen persönlichen Rücksprachen des schweizerischen Gesandten mit Ihnen ist Ihre Angelegenheit bis heute unerledigt geblieben. Zu unserem Bedauern sehen wir uns deshalb genötigt, Ihnen für die Rückgabe des fraglichen Ordens eine Frist bis zum 30. April 1957 anzusetzen. Sie werden ersucht, bis zu diesem Datum der Schweizerischen Gesandtschaft in Beirut zu unsern Händen den schriftlichen Nachweis zukommen zu lassen, dass Sie den Orden der libanesischen Regierung zurückerstattet haben.

Wir würden es bedauern, wenn wir wegen Nichtbeachtung dieser Aufforderung die in Art. 3 des Bundesratsbeschlusses



- 2 -

vom 12.3.1934 über das Ordensverbot für die Armee vorgesehe-
nen Massnahmen ergreifen müssten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDG. MILITÄRDEPARTEMENT
i.A. Der Direktor
der Eidg. Militärverwaltung

sig. A. Kaech
A. Kaech

Empfangsschein:

Der Unterzeichnete bestätigt, unter heutigem Datum das
Schreiben Nr. 097.6 v. 56 des Eidg. Militärdepartements vom
28. März 1957, enthaltend die Aufforderung zur Rückerstattung
des libanesischen Ordens bis zum 30. April 1957, erhalten zu
haben:

Beirut,

Unterschrift:

.....

(Ernst Fricker, Regionalvertreter
der Swissair, Beirut)

Fr